

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität und insbesondere aus deren Artikel 17 verstoßen, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL Nr. C 254 vom 10. 9. 1994, S. 10.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. November 1996

in der Rechtssache C-77/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen): Bruna-Alessandra Züchner gegen Handelskrankenkasse (Ersatzkasse) Bremen(<sup>1</sup>)

*(Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Richtlinie 79/7/EWG — Erwerbsbevölkerung)*

(97/C 9/14)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache C-77/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bruna-Alessandra Züchner gegen Handelskrankenkasse (Ersatzkasse) Bremen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABL Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24) und der für die Amtshaftung geltenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten L. Sevón (Berichtstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet und P. Jann — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. November 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 2 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, daß er sich nicht auf eine Person erstreckt, die eine in der Betreuung*

*ihres behinderten Ehegatten bestehende unentgeltliche Tätigkeit ausübt, gleichviel welchen Umfang diese Tätigkeit hat und welche Kenntnisse für ihre Ausübung erforderlich sind, wenn die betreffende Person dafür weder eine Erwerbstätigkeit aufgegeben noch die Arbeitssuche unterbrochen hat.*

(<sup>1</sup>) ABL Nr. C 174 vom 8. 7. 1995, S. 2.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. November 1996

in der Rechtssache C-262/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland(<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG betreffend die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer)*

(97/C 9/15)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache C-262/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Götz zur Hausen als Bevollmächtigter, gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ministerialrat Ernst Röder, Bundesministerium für Wirtschaft, als Bevollmächtigter, wegen Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den folgenden Richtlinien, insbesondere deren Artikel 3, nachzukommen:

- der Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (ABL Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29),
- der Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABL Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1),
- der Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse (ABL Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49),
- der Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für